



Generalversammlung

Verteilung Allgemein
1. April 2024

Achtundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 8
Integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung
der Ergebnisse der großen Konferenz der Vereinten Nationen
über die Verbrechen gegen die Menschlichkeit (2005)

78/265. h 0.238 0 Td ()Tj EMC /P <<4MCID 13 >>B



samtüberprüfung der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft, alle Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft, einschließlich der Genfer Grundsatzklärung, des Genfer Aktionsplans, der Verpflichtungserklärung von Tunis⁴ und der Tunis-Agenda für die Informationsgesellschaft, sowie der Erklärung zum fünfundsiebzigsten Jahrestag des Bestehens der Vereinten Nationen, die in ihrer Resolution 75/1 vom 21. September 2020 enthalten ist,

Kenntnis nehmen von den Bemühungen der Internationalen Fernmeldeunion, in Partnerschaft mit 40 Organen der Vereinten Nationen die Plattform „Künstliche Intelligenz zum Wohl der Menschheit“ einzuberufen, einschließlich ihres jährlichen Gipfeltreffens und der Einrichtung der Erfassungsstelle Künstliche Intelligenz der Internationalen Fernmeldeunion, die dazu dient, verantwortliche und praktische Anwendungen künstlicher Intelligenz zur Förderung der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu ermitteln, und davon Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur verabschiedeten Empfehlung vom 23. November 2021 zur Ethik Künstlicher Intelligenz⁶, ihrem Umsetzungsplan, einschließlich der Methodik zur Bewerünsr

Privatsphäre wahren, an nachhaltiger Entwicklung orientiert und verantwortlich über –
das Potenzial verfügen, die Fortschritte zur Verwirklichung aller 17 Ziele für nachhaltige
Entwicklung und die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen der wirtschaft-
lichen, der sozialen und der ökologischen in ausgewogener und integrierter Weise zu be-
schleunigen und zu ermöglichen, die digitale Transformation zu fördern, den Frieden zu
fördern, digitale Spaltungen zu überwinden, die zwischen und innerhalb Ländern beste-
hen, und den Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle zu fördern und zu
schützen und dabei zugleich die menschliche Person in den Mittelpunkt zu stellen,

sowie in Anbetracht dessen, dass die unsachgemäße oder böswillige Gestaltung, Ent-
wicklung, Errichtung und Nutzung von Systemen der künstlichen Intelligenz, beispielsweise
ohne angemessene Schutzbestimmungen oder auf eine Art und Weise, die mit dem Völk081 Tw 9mne Arbeit

gleichermaßen ausgerichtet sind und dem Nutzen aller dienen, während sich die Technologie und unser Verständnis davon weiterentwickeln,

- 1.

- a) im Einklang mit ihren jeweiligen nationalen und gegebenenfalls subnationalen politischen Leitlinien und Prioritäten und ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen die Ausarbeitung und Umsetzung innerstaatlicher Regelungen Lenkungsansätze und Maßnahmen fördern, um verantwortliche und inklusive Innovationen und Investitionen im Bereich der künstlichen Intelligenz zugunsten der nachhaltigen Entwicklung zu unterstützen und zugleich sichere und vertrauenswürdige Systeme der künstlichen Intelligenz zu fördern;
- b) wirksame Maßnahmen anregen, die Innovationen für die international interoperable Ermittlung, Einstufung, Bewertung, Erprobung, Prävention und Minderung von Anfälligkeiten und Risiken während des Entwurfs und der Entwicklung sowie vor der Errichtung und Nutzung von Systemen der künstlichen Intelligenz fördern;
- c) die Einbindung von Rückmeldungsmechanismen anregen, um eine faktengestützte Aufdeckung und Meldung technischer Anfälligkeiten und gegebenenfalls des Missbrauchs von Systemen der künstlichen Intelligenz sowie von Sicherheitsvorfällen im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz durch Endnutzerinnen und Nutzer wie auch durch Dritte zu ermöglichen, die nach deren Entwicklung, Erprobung und Errichtung auftreten, mit dem Ziel, diese zu beheben;
- d) die Öffentlichkeit sensibilisieren und das Verständnis der Kernfunktionen, Fähigkeiten, Grenzen und Anwendungsbereiche einer angemessenen zivilen Nutzung von Systemen der künstlichen Intelligenz fördern;
- e) die Entwicklung, Umsetzung und Offenlegung von Mechanismen zur Risikoüberwachung und für das Risikomanagement, Mechanismen zur Datensicherung, darunter auch Leitlinien zum Schutz personenbezogener Daten und zum Schutz der Privatsphäre, sowie gegebenenfalls Folgenabschätzungen während des gesamten Lebenszyklus von Systemen der künstlichen Intelligenz fördern;
- f) die Investitionen in die Entwicklung und Umsetzung wirksamer Sicherheitsmaßnahmen aufstocken, einschließlich der physischen Sicherheit, der Sicherheit von Systemen der künstlichen Intelligenz und des Risikomanagements während des gesamten Lebenszyklus von Systemen der künstlichen Intelligenz;
- g) die Entwicklung und den Einsatz wirksamer, barrierefreier, anpassungsfähiger, international interoperabler technischer Instrumente, Standards oder Verfahrensweisen anregen, einschließlich einer verlässlichen Bescheinigung der Echtheit von Inhalten und verlässlicher Mechanismen zur Herkunftsermittlung, beispielsweise Wasserzeichen oder Zertifikate, sofern dies technisch machbar und angemessen ist, mit denen Nutzerinnen und Nutzer in die Lage versetzt werden, Informationsmanipulation zu ermitteln, die Herkunft authentischer digitaler Inhalte und mit künstlicher Intelligenz generierter oder manipulierter digitaler Inhalte zu bestimmen oder zwischen diesen zu unterscheiden und einer höheren Medien- und Informationskompetenz;
- h) die Entwicklung und Umsetzung wirksamer, international interoperabler Rahmen, Verfahrensweisen und Standards für das Trainieren und Testen von Systemen der künstlichen Intelligenz ermöglichen, um die Politikgestaltung zu verbessern und Privatpersonen vor sämtlichen Formen von Diskriminierung, Voreingenommenheit, Missbrauch oder sonstiger Schädigung zu schützen und die Verstärkung oder das Fortbestehen diskriminierender oder voreingenommener Anwendungen und Ergebnisse während des Lebenszyklus von Systemen der künstlichen Intelligenz zu verhindern, unter anderem beispielsweise durch Analyse und Abschwächung von Voreingenommenheiten in programmierten Datensätzen und sonstiger Bekämpfung algorithmusbedingter Diskriminierung und Voreingenommenheit, dabei jedoch nicht unbeabsichtigt oder unverhältnismäßig die positive Entwicklung, den Zugang und die Nutzungsmöglichkeiten anderer Nutzerinnen und Nutzer und sonstiger Begünstigter beeinträchtigt;

i) die Umsetzung angemessener Schutzbestimmungen für die Wahrung der Rechte des geistigen Eigentums anregen, einschließlich urheberrechtlich geschützter Inhalte, wo dies angemessen und zweckdienlich ist, und zugleich Innovationen fördern;

j) die Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten bei der Erprobung und Bewertung von Systemen und im Hinblick auf die Einhaltung von Transparenz- und Berichtspflichten im Einklang mit geltenden internationalen, nationalen und subnationalen Rechtsrahmen wahren, unter anderem betreffend die Nutzung personenbezogener Daten während des gesamten Lebenszyklus von Systemen der künstlichen Intelligenz;

k) Transparenz, Berechenbarkeit, Verlässlichkeit und Verständlichkeit während des gesamten Lebenszyklus von Systemen der künstlichen Intelligenz fördern, die Entscheidungen treffen oder unterstützen, die sich auf Endnutzerinnen und Endnutzer auswirken, unter

q)

Nutzung der Möglichkeiten sicherer und vertrauenswürdiger
Systeme der künstlichen Intelligenz für die nachhaltige Entwicklung